



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de

04. Oktober 2013

Mein Aktenzeichen  
01 154:33  
Anstalten  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3268  
06131 16-17 3268

**28. Sitzung des Innenausschusses des Landtags am 29. August 2013**  
**TOP 16 - ...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung**  
**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**  
**- Drucksache 16/2382 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 29. August 2013 habe ich zugesagt, die in meinem Haus erarbeitete Stellungnahme zur Beurteilung der Frage, inwieweit die Gewährträgerhaftung bei Anstalten des öffentlichen Rechts dem EU-Beihilfeverbot entgegen steht, zur Verfügung zu stellen.

Anbei übersende ich Ihnen diese. Ich weise darauf hin, dass die Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 5 Ausführungen zu der beihilferechtlichen Problematik enthält.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Jürgen Häfner

Staatssekretär

- Anlage -

**Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch einen Landkreis zur Betätigung im Bereich der erneuerbaren Energien;  
hier: Beurteilung der Frage, inwieweit die Gewährträgerhaftung bei Anstalten des öffentlichen Rechts dem EU-Beihilfeverbot entgegen steht**

Aus europarechtlicher Sicht ist zu beurteilen, ob die im § 86 a Abs. 4 GemO statuierte Gewährträgerhaftung der Gemeinde für die Verbindlichkeiten der in ihrer Trägerschaft stehenden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts eine unerlaubte Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt.

Durch die Verweisung des § 57 LKO auf § 86 a Abs. 4 GemO stellt sich die gleiche Frage für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Landkreise.

Der Beurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Landkreis erwägt zur Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 86 a Abs. 1 GemO zu gründen. Bei den durch die zu gründende Anstalt in Betracht kommenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ist nach folgenden Maßnahmen zu differenzieren: Kauf der Windenergieanlagen, Produktion von Windenergie, Einspeisung des erzeugten Stroms, Verkauf von produziertem Strom an Endkunden, energetische Beratung.

**Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit**

Der Grundtatbestand der Beihilfe ist in Artikel 107 Abs. 1 AEUV festgeschrieben. Danach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nach einer von der Kommission und der Rechtsprechung der Unionsgerichte verwandten Formel muss eine staatliche Maßnahme, um als Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen zu werden, folgende vier Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- dem begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen,
- vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden,
- im Einzelfall gewährt werden, das heißt sie darf nur „bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige“ begünstigen (Selektivität) und
- sie muss den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal kommt hinzu, dass die staatliche Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

### **1. Begünstigung**

Das Beihilfenmerkmal der Begünstigung ist nach ständiger Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen<sup>1</sup>. Unabhängig von ihrer Form und Ausgestaltung ist eine staatliche Maßnahme dann als Begünstigung i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen, wenn das Unternehmen eine Leistung ohne angemessene, d. h. marktübliche Gegenleistung (Kompensation) erlangt.

Unter einer Leistung ist jeder geldwerte Vorteil für den Empfänger zu verstehen. Entscheidend ist allein die ökonomische Wirkung, unabhängig von der Motivation für die Gewährung. Erfasst sind nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Begünstigungen.

Fraglich ist, ob die gesetzlich verankerte Gewährträgerhaftung nach § 86 a Abs. 4 GemO - als eine Form einer staatlichen Garantie - eine solche Begünstigung darstellt. Die Kommission hat für spezielle Formen der staatlichen Beteiligung am Wirtschaftsverkehr zugunsten von Unternehmen einige Regelwerke entwickelt, von denen hier insbesondere die „Bürgschaftsmittelung“<sup>2</sup> zu nennen ist. Trotz der fehlenden Rechtsnormqualität stellt diese eine wichtige Orientierungs- und Auslegungshilfe zur EU-beihilfenrechtskonformen Gestaltung der entsprechenden Rechtsgeschäfte dar. Nach 1.2, 4. Spiegelstrich der „Bürgschaftsmittelung“ wertet die Kommission als Beihilfe in Form einer Garantie auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Insolvenzverfahren ausschließt

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise EuGH, Rs. 30/59, Slg. 1961, S. 1 - *Steenkolenmijnen*.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABI.EU 2008 Nr. C 155, S. 10.

oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft.

Im vorliegenden Fall könnte eine Begünstigung der Anstalt des öffentlichen Rechts möglicherweise darin gesehen werden, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund der gesetzlich verankerten Gewährträgerhaftung Darlehen am Kapitalmarkt zu zinsgünstigeren Konditionen erlangen kann, als dies anderen Wirtschaftsteilnehmern möglich ist, zu deren Gunsten keine Gewährträgerhaftung besteht.

In dem Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission zur Gewährträgerhaftung zugunsten der öffentlichen Banken und Sparkassen hat die Kommission die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Gewährträgerhaftung um eine Ausfallbürgschaft handelt, die zeitlich und der Höhe nach unbegrenzt ist. Die Gewährträgerhaftung könne zu einer besseren Bewertung durch die Rating-Agenturen führen, was wiederum eine deutlich günstigere Refinanzierung ermögliche<sup>3</sup>. Ein privater Investor könnte ein solches Instrument gar nicht einsetzen. Bei der Gewährträgerhaftung zugunsten von öffentlichen Banken und Sparkassen handele sich um einen Fall, in dem die Bürgschaft eine staatliche Beihilfe beinhalte<sup>4</sup>.

Der Rechtsstreit wurde durch die Abschaffung der Gewährträgerhaftung für die öffentlichen Banken und Sparkassen beigelegt.

Die Gewährträgerhaftung für die Mehrzahl der übrigen bundesunmittelbaren, landesunmittelbaren und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts wurde im bisherigen Umfang unverändert aufrechterhalten vor dem Hintergrund, dass deren Aufgabenerfüllung in der föderalen Verwaltungstätigkeit oder der kommunalen Daseinsvorsorge liegt und somit dem Wettbewerb entzogen ist (siehe hierzu im Weiteren unter 4. und unter „Ausschluss des Beihilfetatbestandes nach den Altmark-Voraussetzungen“).

---

<sup>3</sup> Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU. 2. Auf. 2009, Rn. 454.

<sup>4</sup> Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU. 2. Auf. 2009, Rn. 467.

Trotz fehlender gerichtlicher Entscheidung der Frage, ob es sich bei der Gewährträgerhaftung um eine Begünstigung im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, spricht allein durch die Beilegung des Rechtsstreits in Form der Abschaffung der Gewährträgerhaftung für öffentliche Banken und Sparkassen viel dafür, dass die Gewährträgerhaftung als beihilferechtlich nicht unproblematisch zu beurteilen ist.

Die Problematik bei der einstigen Gewährträgerhaftung für öffentliche Banken und Sparkassen ist dabei grundsätzlich übertragbar auf die Gewährträgerhaftung nach § 86 a Abs. 4 GemO.

Auch nach dem Wortlaut der im Nachgang zu zahlreichen Entscheidungen in Beihilfesachen überarbeiteten Bürgschaftsmittteilung<sup>5</sup> ist die Gewährträgerhaftung für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts als eine Beihilfe zu qualifizieren. Wie oben bereits dargestellt, besteht im vorliegenden Fall grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Anstalt (= Unternehmen) Darlehen zu zinsgünstigeren Konditionen erhält. Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts bringt es mit sich, dass ihr eine ausdrückliche staatliche Garantie durch den Staat zukommt.

Eine Begünstigung im Sinne dieses Tatbestandsmerkmals der Beihilfe ist nur dann zu bejahen, wenn der Begünstigung keine marktangemessene Gegenleistung gegenübersteht. Hierzu ist eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund „normaler Marktbedingungen“ anzustellen<sup>6</sup>.

Im Fall der Gewährträgerhaftung nach § 86 a Abs. 4 GemO erbringt die Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber der haftenden Gemeinde keine Gegenleistung.

Im Ergebnis ist daher vom Vorliegen einer Begünstigung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV auszugehen.

---

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl.EU 2008 Nr. C 155, S. 10; 1.2, 4. Spiegelstrich.

<sup>6</sup> Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 7. Aufl. 2010, Rn. 1136.

## **2. Staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt**

Durch die mit der Gewährträgerhaftung nach § 86 a Abs. 4 GemO einhergehende Haftung der Gemeinde ist die Voraussetzung „staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährt“ erfüllt.

## **3. Selektivität**

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind nur Beihilfen, die auf die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige gerichtet sind.

Da im vorliegenden Fall die Gewährträgerhaftung ausschließlich den rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 86 a Abs. 1 GemO zukommt, liegt gerade keine staatliche Fördermaßnahme vor, die unterschiedslos der gesamten Wirtschaft zugutekommt.

Die Selektivität der Gewährträgerhaftung nach § 86 a Abs. 4 GemO ist folglich zu bejahen.

## **4. Verfälschung des Wettbewerbs**

Eine Beihilfe ist nach Art. 107 Abs. 1 AEUV nur dann mit dem Binnenmarkt unvereinbar, wenn sie den Wettbewerb verfälscht bzw. zu verfälschen droht. Der Begriff der Wettbewerbsverfälschung ist weit zu verstehen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Beihilfe - tatsächlich oder potentiell - in ein bestehendes oder möglicherweise zur Entstehung kommendes Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen oder Produktionszweigen eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert. Erforderlich ist, dass Unternehmen oder Produktionszweige einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, den sie unter marktkonformen Voraussetzungen nicht erhielten und dadurch die Marktbedingungen der Wettbewerber verändert werden<sup>7</sup>.

Im vorliegenden Fall muss daher diese Voraussetzung differenziert für die eingangs genannten verschiedenen potentiellen Tätigkeiten der zu gründenden Anstalt beurteilt werden.

---

<sup>7</sup> Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 7. Aufl. 2010, Rn. 1152 m. w. N.

Zu prüfen ist demnach, ob die durch die Gewährträgerhaftung des § 86 a Abs. 4 GemO bedingten möglicherweise niedrigeren Kapitalkosten (Zinsen für Darlehen) in das Wettbewerbsverhältnis unter Unternehmen, die sich im Bereich erneuerbarer Energien betätigen, eingreift.

Die zu gründende Anstalt des öffentlichen Rechts erhält zwar dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem privaten Unternehmen, dass sie aufgrund der niedrigeren Kapitalkosten bei gleichem Erlös einen größeren Überschuss erwirtschaftet.

Diesen Vorteil würde das vom Landkreis zu gründende Unternehmen unter marktformen Voraussetzungen nicht erhalten, denn ein privater Wirtschaftsunternehmer profitierte mangels Gewährträgerhaftung nicht von niedrigeren Kapitalkosten.

Fraglich ist aber, ob durch den Vorteil (in Form eines größeren Überschusses) auch die Marktbedingungen der Wettbewerber verändert werden. Hier muss nun differenziert werden:

Ob sich der oben bejahte Vorteil für die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bereits beim Kauf der Windenergieanlagen auf die Marktbedingungen der Wettbewerber auswirkt ist fraglich. Dies dürfte insbesondere davon abhängen, ob ein limitiertes Angebot von Windenergieanlagen besteht und nach welchen Regeln der Verkauf der Windenergieanlagen in der Praxis erfolgt. Ausgehend von der Annahme, dass die Möglichkeit des Baus von Windenergieanlagen nicht unbegrenzt besteht - sei es beispielsweise durch eine begrenzte Anzahl von für Windparks geeigneten Standorten, sei es wegen der von Banken insgesamt für Windparks limitierten Darlehenssumme oder sei es aufgrund einer Verknappung der Bauteile - kann im vorliegenden Fall zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die verbesserten Kaufbedingungen zugunsten der Anstalt zu einer nachteiligen Veränderung der Marktposition der privaten Wettbewerber führen.

Der oben bejahte Vorteil wirkt sich hinsichtlich der reinen Produktion von Windenergie nicht auf ein bestehendes Wettbewerbsverhältnis zu anderen Windenergieerzeugern aus.

Der oben bejahte Vorteil hat auch keine Auswirkungen auf den Wettbewerb hinsichtlich der Einspeisung der erzeugten Windenergie in das allgemeine Stromnetz. Die zu gründende Anstalt würde die erzeugte Windenergie zu denselben gesetzlich festgeschriebenen Stromverkaufspreisen in das Netz einspeisen wie alle übrigen Windenergie erzeugenden und einspeisenden Wettbewerber.

Während bei dem zwischen Kommission und Bundesregierung streitigen Fall der Gewährträgerhaftung von öffentlichen Banken und Sparkassen diese durch die niedrigeren Zinsen diesen Vorteil in irgendeiner Form an die Kunden weitergeben konnten und diese Kreditinstitute daher im Wettbewerb zu privaten Kreditinstituten günstigere Leistungen anbieten konnten, fehlt bei dem hier zu beurteilenden Fall (Aspekt Einspeisung ins allgemeine Stromnetz) aufgrund des Festpreises für Windenergie eine Weitergabe des Vorteils und damit die Verschaffung eines Wettbewerbsvorteils.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn die zu gründende Anstalt den erzeugten Strom auch an Endkunden zu von ihr festgelegten Preisen verkauft. In diesem Fall wäre denkbar, dass der aus den niedrigeren Kapitalkosten erlangte Vorteil zugunsten der Anstalt an die Käufer der Windenergie weitergegeben wird und die Anstalt daher wettbewerbsverzerrend auf dem allgemeinen Stromanbietermarkt handelt.

Eine Verfälschung des Wettbewerbs ist demnach hinsichtlich des Verkaufs von Windenergie an Endkunden anzunehmen.

Auch hinsichtlich der etwaigen Beratungstätigkeit der zu gründenden Anstalt erscheint eine Wettbewerbsverzerrung möglich, sofern die Beratungsdienstleistung aufgrund des aus den niedrigeren Kapitalkosten erlangten wirtschaftlichen Vorteils durch die Anstalt günstiger angeboten werden kann als von privaten Wettbewerbern, die nicht in den Genuss dieses Vorteils kommen.

## **5. Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels**

Das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten kann bereits dann bejaht werden, wenn durch den Vorteil zugunsten des Unternehmens zukünftige Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel als möglich



erscheinen<sup>8</sup>. Anders formuliert können Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich um rein lokale Wirtschaftstätigkeiten handelt.

Die Handelstätigkeit eines Unternehmens, welches Windenergieanlagen kauft, Strom erzeugt, in das allgemeine Stromnetz einspeist und ggf. verkauft – in der hier durch den Landkreis angedachten Weise - ist keinesfalls als rein lokale Wirtschaftstätigkeit zu qualifizieren. Gerade der Strommarkt unterliegt durch seine Liberalisierung heute europaweiten Ein- und Verkäufen.

Eine zumindest potentielle Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist zu bejahen.

Im Ergebnis ist daher das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV möglicherweise bereits hinsichtlich des Kaufs der Windenergieanlagen, zumindest aber hinsichtlich einer etwaigen Beratungstätigkeit als auch hinsichtlich des Energieverkaufs an Endkunden als gut vertretbar anzusehen.

### **Ausschluss des Beihilfetatbestandes nach den Altmark-Voraussetzungen**

Zu prüfen ist schließlich der Ausschluss des Beihilfetatbestandes nach den Altmark-Voraussetzungen.

In dem Fall *Altmark Trans*<sup>9</sup> bestätigte der EuGH, dass staatliche Maßnahmen nicht dem Beihilfetatbestand unterfallen, wenn sie lediglich die Kosten ausgleichen, die einem Unternehmen in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen. In einem solchen Fall fehle es bereits schon an einem finanziellen Vorteil zugunsten des Ausgleichsempfängers, dessen Wettbewerbsstellung sich im Verhältnis zu seinen Konkurrenten infolgedessen auch nicht verbessere<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Haratsch/Koenig/Pechstein, *Europarecht*, 7. Aufl. 2010, Rn. 1153.

<sup>9</sup> EuGH, Rs. C-280/00, Slg. 2003, S. I-7747, Rn. 83 f. - *Altmark Trans*.

<sup>10</sup> EuGH, Rs. C-280/00, Slg. 2003, S. I-7747, Rn. 83 f. - *Altmark Trans*.

Ausgleichsleistungen für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen nach dem Altmark Trans-Urteil dann nicht unter den Beihilfetatbestand, wenn die vier folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Betrauungsakt mit klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung,
- Transparenz der Parameter für den Ausgleich,
- Kein über die Nettomehrkosten hinausgehender Ausgleich,
- Vergleichsanalyse zur Bestimmung der Höhe des erforderlichen Ausgleichs.

Grundvoraussetzung dafür, dass Ausgleichszahlungen nach den Altmark-Voraussetzungen nicht unter den Beihilfetatbestand fallen, ist, dass es sich bei der von dem begünstigten Unternehmen um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt. Eine Dienstleistung liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind<sup>11</sup>.

Auch wenn den Mitgliedstaaten grundsätzlich ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Definition des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses zukommt, ist hinsichtlich des Kaufs von Windenergieanlagen, der Erzeugung, der Einspeisung sowie des Verkaufs an Endkunden von Windenergie bei dem inzwischen liberalisierten Strommarkt grundsätzlich nicht von einer Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auszugehen. Der Energiebereich ist mittlerweile ein interessanter und von starkem Wettbewerb gekennzeichneter Wirtschaftsbereich, der Unterstützungsleistungen des Staats zu Allgemeinwohlzwecken nicht erfordert. Hinweise für eine örtliche Mangelversorgung liegen nicht vor.

Im Ergebnis kann somit nicht vom Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgegangen werden. Eine detaillierte Prüfung der Altmark-Voraussetzungen wurde vor diesem Hintergrund nicht durchgeführt.

---

<sup>11</sup> Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 7. Aufl. 2010, Rn. 1175.

### **Ausnahmen vom Beihilfeverbot**

Zugunsten der vom Landkreis geplanten Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts greifen weder die Legalausnahmen des Art. 107 Abs. 2 AEUV noch liegen die Ausnahmetatbestände des Art. 107 Abs. 3 AEUV vor, deren Genehmigung im Ermessen der Kommission stehen.

### **Ausnahmevorschrift des § Art. 106 Abs. 2 AEUV**

Art. 106 Abs. 2 AEUV ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise von der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften ebenso wie den übrigen primärrechtlichen Vorgaben abzusehen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 106 Abs. 2 AEUV ist auch hier zunächst, dass ein Unternehmen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt. Da im vorliegenden Fall davon ausgegangen wird, dass die von der zu gründenden Anstalt geplante Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellt (s. o.), wurde von der Prüfung der Ausnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV abgesehen.

### **Gesamtergebnis**

Als Gesamtergebnis lässt sich feststellen, dass die geplante wirtschaftliche Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien durch einen Landkreis in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund der Gewährträgerhaftung des § 86 a Abs. 1 GemO bereits durch den Kauf der Windenergieanlagen beihilferechtlich kritisch zu beurteilen ist. Sofern die geplanten Tätigkeiten der Anstalt den Verkauf der erzeugten Windenergie zu von der Anstalt festgelegten Preisen an Endkunden und /oder Beratungstätigkeiten umfassen, stellt die Gewährträgerhaftung eine unzulässige Beihilfe dar.